

Zusammenfassung der Anlegerrechte gemäß Artikel 4 Abs 3 der Verordnung (EU) 2019/1156

1. Allgemeines

Die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (Allianz Invest KAG) hat in Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1156 die bestehenden Anlegerrechte - zusammengefasst – darzulegen. Anleger in diesem Zusammenhang sind bestehende Investoren jener Investmentfonds, welche die Allianz Invest KAG als Verwaltungsgesellschaft verwaltet ("Anleger").

2. Anlegerrechte

a) Ausstiegsrecht: jeder Anleger hat das Recht, zu den in den Fondsbestimmungen und im Prospekt (bzw. im Informationsdokument gemäß § 21 AIFMG) genannten Zeitpunkten aus dem Investmentfonds über seine depotführende Stelle mittels Rückgabe von Anteilscheinen auszusteigen und den Gegenwert dieser Anteile zu erhalten. Dies kann je nach Art des Investmentfonds unterschiedlich sein.

Das Ausstiegsrecht des Anlegers kann von der Verwaltungsgesellschaft in begründeten Ausnahmefällen (zB Illiquidität bestimmter Finanztitel) vorübergehend mittels Aussetzung der Rückgabe von Anteilen bzw. (ab dem 16.04.2025) mittels Aktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten zeitweise aufgehoben werden.

b) Informationsrecht: jeder Anleger hat das Recht auf Information über den Investmentfonds. Dies erfolgt mittels Zur-Verfügung-Stellung von umfassenden Dokumenten (Prospekt bzw. § 21 AIFMG-Dokument, Basisinformationsblatt, Rechenschafts- und Halbjahresbericht) und über die Information zum aktuellen Fondspreis (Wert je Anteil, Nettoinventarwert). Bei Publikumsfonds werden diese Dokumente/Informationen auch über die Internetseite der Allianz Invest KAG (<https://www.allianzinvest.at>) veröffentlicht.

Weiters hat der Anleger ein Recht darauf zu erfahren

- i) wie Stimmrechte bei Aktien ausgeübt werden (dazu siehe das Dokument [hier](#))
- ii) wie die Vergütungspolitik der Allianz Invest KAG ausgestaltet ist (dazu siehe das Dokument [hier](#))
- iii) wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird (dazu siehe das Dokument [hier](#))
- iv) wie Aufträge durchgeführt werden (dazu siehe das Dokument [hier](#))
- v) wie die Corporate Governance ausgestaltet ist (dazu siehe das Dokument [hier](#)) und
- vi) wie das Thema Nachhaltigkeit in der Allianz Invest KAG und in den einzelnen Investmentfonds umgesetzt wurde (dazu siehe das Dokument [hier](#))

c) Beschwerderecht: jeder Anleger hat das Recht in Bezug auf Sachverhalte, welche in Zusammenhang mit dem Investmentfonds stehen, Beschwerde einreichen. Dies kann per Post (Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wiedner Gürtel 9-13, 1100 Wien) oder per Email erfolgen (kag.beschwerde@allianz.at). Eine Beschwerde ist in Österreich auch über die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, A - 1045 Wien, möglich (siehe unter <http://www.bankenschlichtung.at>).

d) Ausschüttungsrecht: jeder Anleger hat Anspruch auf die jährliche Ausschüttung eines (etwaigen) Jahresertrags bei jenen Anteilsscheinen/Anteilsklassen, welche dies auch vorsehen (Ausschüttungsanteilscheine, A-Tranche).

e) Schadenersatzanspruch: jeder Anleger hat ein Recht auf Schadensersatzanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle/Depotbank oder Unterverwahrstellen wegen schuldhafter/rechtswidriger Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten. Dieser Anspruch muss der Anleger eigenständig vor dem zuständigen Zivilgericht geltend machen.

Gemäß dem österr. Qualifizierte-Einrichtung-Gesetz (QEG) besteht für Anleger weiters die Möglichkeit, ihre Rechte in Form einer Verbandsklage durchzusetzen. Dieses Gesetz sieht vor, dass es sogen. qualifizierten Einrichtungen möglich ist, im Namen der beigetretenen Anleger rechtliche Schritte einzuleiten und ein Verbandsklageverfahren zu führen.

Wien, 11/2025